

Auswertung des Anhörungsverfahrens

Inhalt der 13. Änderung des Regionalplans Donau-Wald ist die Neuaufnahme des Teilbereichs Hochwasserschutz und die Neufassung des Teilbereichs Abflussregelung des Kapitels B XII Wasserwirtschaft. Hierzu werden neue Ziele und Grundsätze in den Regionalplan aufgenommen und Vorranggebiete für Hochwasserschutz ausgewiesen.

Insgesamt haben sich zur 13. Änderung des Regionalplans 56 Verbandsmitglieder schriftlich geäußert, wovon 33 dem Entwurf ohne Hinweise/Einwendungen zugestimmt haben. Die Hinweise/Einwendungen der Verbandsmitglieder werden im Folgenden mit denen der Träger Öffentlicher Belange dargestellt. Auf die Wiedergabe von Hinweisen und Einwendungen, die sich auf Bereiche beziehen, die nicht unmittelbar mit dem Inhalt des Regionalplans zu tun haben (z.B. Forderungen bezüglich konkreter Hochwasserschutzmaßnahmen oder bezüglich einer angemessenen Mittelausstattung für den Hochwasserschutz) wird hier verzichtet, da sie nicht Gegenstand der Regionalplanung sind.

Abgrenzung der Vorranggebiete

Die Abgrenzung der Vorranggebiete wurde aufgrund einiger Hinweise nochmals überprüft. Bestehende, in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen ausgewiesene Bauflächen wurden ausgespart, soweit dies im Maßstab des Regionalplans möglich ist. Hieraus haben sich geringfügige Änderungen ergeben, die in der vorliegenden Karte (Entwurf April 2006) bereits eingearbeitet sind.

Änderungen des Entwurfes

Aufgrund der Hinweise und Einwendungen wurden Änderungen im vorliegenden Entwurf (Ziele und Grundsätze, Begründung) vorgenommen. Zur besseren Lesbarkeit sind die wesentlichen Änderungen in der Beschlussvorlage **fett** dargestellt.

Inhaltsübersicht Auswertung der Stellungnahmen

1.	Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange	Seite 2
2.	Stellungnahmen der Verbandsmitglieder	Seite 9
2.1	Verbandsmitglieder: Landkreise	Seite 9
2.2	Verbandsmitglieder im Landkreis Deggendorf	Seite 10
2.3	Verbandsmitglieder im Landkreis Passau	Seite 11
2.4	Verbandsmitglieder im Landkreis Regen	Seite 12
2.5	Verbandsmitglieder im Landkreis Straubing-Bogen	Seite 13
2.6	Zusätzliche Vorschläge des Regionsbeauftragten	Seite 15

1. Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange

- Das **Bayerische Landesamt für Umwelt** weist auf verschiedene Sachverhalte hin:
 - (a) Der Fachbelang Hochwasserschutz weist darauf hin, dass die im Rahmen des Hochwasser-Aktionsprogramms 2020 vorgesehenen Flutpolder „Isarmündung“ und „Oberauer Schleife“ noch nicht berücksichtigt sind.
 - (b) Der Fachbelang Naturschutz weist darauf hin, dass die genannten Flutpolder eine sehr große Bedeutung für den Naturschutz haben und daher vor der Festlegung als Vorranggebiet das Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung in noch ausstehenden Raumordnungsverfahren abgewartet werden sollte. Wegen der landesweiten naturschutzfachlichen Bedeutung des Isarmündungsgebietes (FFH-Gebiet) sollte das Ziel 3.2.1 wie folgt formuliert werden: „Es ist von besonderer Bedeutung, der weiteren Eintiefung der Sohle der Isar unterhalb von Plattling *mit naturnahen Methoden* entgegenzuwirken“.
 - (c) Der Fachbelang Rohstoffgeologie fordert, dass durch die Festlegung der Vorranggebiete für Hochwasserschutz keine Beeinträchtigung des Rohstoffabbaus entstehen darf.

Auswertung:

- (a) Die wasserwirtschaftlichen Untersuchungen für die genannten Flutpolder sind nach Auskunft des zuständigen Fachplanungsträgers noch nicht abgeschlossen. Eine Aufnahme in den Regionalplan ist daher momentan nicht möglich.
- (b) Bei der zitierten Passage handelt es sich um einen Grundsatz. Die vorgeschlagene Umformulierung ist aus Sicht des zuständigen Fachplanungsträgers eine unnötige Einschränkung der möglichen Maßnahmen gegen die Sohleintiefung. In den späteren Genehmigungsverfahren sind die naturschutzfachlichen Belange (auch FFH-Problematik) entsprechend zu würdigen.
- (c) Rohstoffabbau stellt keinen Widerspruch zu Vorranggebieten für Hochwasserschutz dar und ist auch hier grundsätzlich möglich.

Empfehlung des Regionsbeauftragten:

- (a) Keine Berücksichtigung
- (b) Keine Berücksichtigung
- (c) Keine Berücksichtigung

- Nach der Auffassung des **Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege** sollte der Regionalplan um einen Zusatz ergänzt werden, der einen nachhaltigen Bestandschutz für Baudenkmäler auch in den Vorranggebieten sicherstellt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz wie etwa die Aufschüttung von Dämmen Konflikte mit dem § 7 Abs. 1 BayDschG überprüft werden müssen.

Auswertung:

Die Sicherung von Baudenkmalern sind i.d.R. keine raumbedeutsamen Nutzungen, die dem Belang Hochwasserschutz entgegenstehen. Die Baumaßnahmen im Zuge von Hochwasserschutzmaßnahmen sind von der Ausweisung von Vorranggebieten unabhängig. Etwaige Konflikte mit dem Denkmalschutz können nur auf dieser Ebene gelöst werden.

Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Keine Berücksichtigung

- Der **Bayerische Industrieverband Steine und Erden**, Fachbereich Naturstein-Industrie, weist auf eine geringfügige Überlagerung des Vorranggebietes H 6 mit dem Vorranggebiet GR 15 hin und bittet um eine geeignete Rücknahme des Vorranggebietes H 6.

Auswertung:

Die Überschneidung liegt im Bereich der maßstabsbedingten Unschärfe des Regionalplans (Maßstab 1:100.000), eine Anpassung ist daher nicht notwendig. Rohstoffabbau ist auch in Vorranggebieten für Hochwasserschutz grundsätzlich möglich.

Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Keine Berücksichtigung

- Der **Bayerische Bauern Verband** erhebt grundsätzliche Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten für den Hochwasserschutz und beantragt, auf die Ausweisung zu verzichten. Zur Begründung wird angeführt, dass nachteilige Auswirkungen insbesondere für landwirtschaftliche Betriebe (Erweiterungen, Investitionen) zu befürchten sind und die Ackernutzung in den betroffenen Gebieten eingeschränkt werden könnte. Zudem seien bereits in vielen Bereichen Überschwemmungsgebiete festgesetzt, so dass eine zusätzliche Unterschutzstellung durch den Regionalplan nicht erforderlich sei.

Auswertung:

Nach dem LEP-Ziel B I 3.3.1.2 sind die Regionalen Planungsverbände aufgefordert, Vorranggebiete für Hochwasserschutz in den Regionalplänen darzustellen, ein Verzicht hierauf ist daher nicht möglich. Erweiterungen von Hofstellen sind i.d.R. keine raumbedeutsamen Maßnahmen, die dem Belang des Hochwasserschutzes entgegenstehen. Eine Beeinträchtigung der Landwirtschaft (Ackernutzung) aufgrund der Ausweisung der Vorranggebiete kann nicht hergestellt werden. Allerdings sieht das Bay-NatschG in Art. 2b Abs. 3 vor, dass u.a. in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten Grünland erhalten bleiben soll. Dazu sollen vorrangig vertragliche Vereinbarungen und Förderprogramme genutzt werden. Eine mögliche Einschränkung der Ackernutzung ist daher von der regionalplanerischen Festsetzung unabhängig und richtet sich nach dem Fachgesetz.

Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Klarstellung in der Begründung, dass eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in Vorranggebieten weiter möglich ist.

- Die Fachberatung für Fischerei des **Bezirktes Niederbayern** bewertet die Ausweisung der Vorranggebiete positiv, da sie auch dazu beitragen können, Nachteile für die Fischfauna oder die Fischwirtschaft zu minimieren. Zudem wird darauf hingewiesen, dass das Gebiet H 5 möglicherweise den Standort einer bestehenden Teichanlage erfasst.

Auswertung:

Die Teichanlage liegt teilweise innerhalb des Vorranggebietes H 5 und würde bei einem hundertjährlichem Hochwasser teilweise überflutet. Die Ausweisung des Vorranggebietes ändert an diesem natürlichen Vorgang nichts und stellt keine Verschlechterung gegenüber der jetzigen Situation dar.

Empfehlung des Regionsbeauftragten:
Keine Berücksichtigung

- Das **Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Niederbayern** schlägt Konkretisierungen mehrerer Formulierungen vor:
 - (a) Es wird vorgeschlagen Satz 1 des Grundsatzes 3.1.2 zu einem Ziel aufzustufen und als „Soll-Forschrift“ zu formulieren und zu konkretisieren. Wenn der Passus als Grundsatz beibehalten wird, wird die Formulierung *„Auf die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der natürlichen oder naturnahen Bodenvegetation in den Talauen ist hinzuwirken“* vorgeschlagen. Zur Begründung wird ausgeführt, dass für den Zustand der Fließgewässer als Lebensraum, zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Gewässergüte sowie zur Reduzierung von Unterhaltsaufwendungen die naturnahe Bodenvegetation in häufig überschwemmten Auenlagen von besonderer Bedeutung ist. Bei einer landwirtschaftlichen Nutzung wird dies am besten durch eine – möglichst extensive - Grünlandbewirtschaftung erreicht, nicht durch eine Ackernutzung. In der Begründung findet sich der Begriff ... „abgestimmte, land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung“. Diese Formulierung bleibt hinter den konkreter benannten Erfordernissen zurück, wie sie Eingang in fachgesetzliche Regelungen gefunden haben. Verwiesen wird hier auf das BayNatschG Art. 1a Abs. 2 Nr. 6 sowie Art. 2b Abs. 3.
 - (b) Es wird vorgeschlagen, Satz 2 des Grundsatzes 3.1.2 zu einem Ziel aufzustufen und als „Soll-Forschrift“ zu formulieren. Wenn der Passus als Grundsatz beibehalten wird, wird die Formulierung *„Eine möglichst naturnahe Gestaltung der Fließgewässer und deren Ufer in der Region ist anzustreben, um Abflussverschärfungen insbesondere bei Hochwasser entgegenzuwirken“* vorgeschlagen. Zur Begründung wird ausgeführt, dass für die Wasserrückhaltung in der Landschaft nicht alleine die naturnahe Gestaltung der Ufer wichtig ist. Es solle daher eine Formulierung gewählt werden, welche die Fließgewässer selbst begrifflich mit einbezieht.

Auswertung:

- (a) Grünlandnutzung ist im Falle eines Hochwasserereignisses die günstigste Boden-nutzungsart, da z.B. Bodenabtrag und Auswaschungen am geringsten sind. Die Formulierung in der Begründung „mit der Funktion des Hochwasserschutzes abgestimmte, land- und forstwirtschaftliche Nutzung“ schließt die Grünlandnutzung begrifflich mit ein. Der Gesetzgeber sieht kein Verbot der Ackernutzung in Überschwemmungsgebieten vor. Die in den Bereichen, die häufig überschwemmt werden, sinnvolle Grünlandnutzung wird in Bayern i.d.R. durch vertragliche Vereinbarungen (z.B. Vertragsnaturschutzprogramm) erreicht. Eine Konkretisierung des Grundsatzes und Formulierung als Ziel ist daher nicht erforderlich.
- (b) Der Hinweis, dass nicht nur die naturnahe Gestaltung der Ufer, sondern auch der Fließgewässer selbst Abflussverschärfungen entgegenwirken kann, ist berechtigt und im Sinne des Hochwasserschutzes. Der Grundsatz sollte daher entsprechend umformuliert in den Regionalplan aufgenommen werden.

Empfehlung des Regionsbeauftragten:

- (a) Keine Berücksichtigung
- (b) Umformulierung des Grundsatzes 3.1.2 Satz 2 entsprechend des Vorschlags des Einwenders.

- Das **Sachgebiet Straßenbau der Regierung von Niederbayern** weist in seiner Stellungnahme auf eine Reihe von Straßenbaumaßnahmen hin, die bei der Ausweisung der Vorranggebiete berücksichtigt werden müssen.

Auswertung:

Bestehende Planfeststellungsbeschlüsse bleiben von der Darstellung der Vorranggebiete für Hochwasserschutz im Regionalplan unberührt. Vorranggebiete für Hochwasserschutz sollen nur von raumbedeutsamen Nutzungen, die dem vorbeugenden Hochwasserschutz (Hochwasserabfluss und –rückhalt) entgegenstehen, freigehalten werden. Straßen und andere Infrastruktureinrichtungen stehen diesem Schutzzweck bei entsprechender Planung und Ausführung nicht grundsätzlich entgegen. Auch der Unterhalt und Betrieb derartiger Infrastruktureinrichtungen ist in Vorranggebieten für Hochwasserschutz weiterhin möglich.

Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Klarstellung in der Begründung, dass Bau, Betrieb und Unterhalt von Infrastrukturanlagen in Vorranggebieten weiterhin möglich ist

- Die **Autobahndirektion Südbayern** weist darauf hin, dass die Ausweisung des Vorranggebietes H 7 im Bereich der Anschlussstelle Straubing A 3 / B 20 den Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Niederbayern zu berücksichtigen hat. Es wird gefordert, den geplanten Umbau in der zeichnerischen Darstellung (Karte im Maßstab 1:100.000) darzustellen und die BAB A 3 (H 7 und H 8) von der zeichnerischen Darstellung des Vorranggebietes auszunehmen.

Auswertung:

Bestehende Planfeststellungsbeschlüsse bleiben von der Darstellung der Vorranggebiete für Hochwasserschutz im Regionalplan unberührt. Vorranggebiete für Hochwasserschutz sollen nur von raumbedeutsamen Nutzungen, die dem vorbeugenden Hochwasserschutz (Hochwasserabfluss und –rückhalt) entgegenstehen, freigehalten werden. Straßen und andere Infrastruktureinrichtungen stehen diesem Schutzzweck bei entsprechender Planung und Ausführung nicht grundsätzlich entgegen. Auch der Unterhalt und Betrieb derartiger Infrastruktureinrichtungen ist in Vorranggebieten für Hochwasserschutz weiterhin möglich. Die kleinflächige Herausnahme der Autobahntrasse aus der Darstellung der Vorranggebiete im Regionalplan ist nicht zweckmäßig, da sonst der Zusammenhang verloren geht. Eine Darstellung der Umbaupläne in der Regionalplankarte ist erst mit der turnusmäßigen Aktualisierung der Grundkarte möglich.

Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Klarstellung in der Begründung, dass Bau, Betrieb und Unterhalt von Infrastrukturanlagen in Vorranggebieten weiterhin möglich ist.

- Der **Bund Naturschutz in Bayern** begrüßt die Fortschreibung außerordentlich. In der umfangreichen Stellungnahme wird eine Reihe von Anmerkungen gemacht.
 - (a) Es wird vorgeschlagen, den Grundsatz 3.1.1 wie folgt abzuändern "*Die Überschwemmungsgebiete der Gewässer der Region müssen für den Abfluss und den Rückhalt von Hochwasser erhalten und entwickelt werden*". Als Begründung wird angeführt, dass die Formulierung des Kap. 3.1.1 (richtigerweise) sowohl einen Erhaltungs- wie einen Entwicklungsansatz aufweist. Daher sollte auf die abschwächende Formulierung "Es ist anzustreben ..." verzichtet werden. Eine "muss-

Formulierung" wäre daher wünschenswert, mindestens aber ist eine "soll-Formulierung".

- (b) Es wird vorgeschlagen, den Grundsatz 3.1.2 wie folgt zu ergänzen: *„Zur Wasser-rückhaltung und aus ökologischen Gründen sollen insbesondere naturnahe Au-wälder und Aue-Lebensräume in den Auen der Fließgewässer wiederhergestellt werden bzw. es sollen Möglichkeiten zur natürlichen Entwicklung der auetypischen Lebensräume geschaffen werden“*. Als Begründung wird angeführt, dass der Grundsatz zur Erhaltung und Wiederherstellung von Auwäldern auch als Rückhal-teraum für Hochwasser sowie der Grundsatz, Gewässer naturnah zu gestalten, un-terstützt wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass dies auch den Zielen des Na-turschutzgesetzes sowie den europäischen Naturschutzrichtlinien entspricht. Nach letzteren (FFH- und Vogelschutzrichtlinie, ebenso Europäische Wasserrahmen-richtlinie) seien Verschlechterungen der genannten Lebensraumtypen oder Habita-te unzulässig, der ökologische Zustand ist zu verbessern.
- (c) Es wird vorgeschlagen, das Ziel 3.1.3 (Satz 1) begrifflich enger zu fassen und die Formulierung „bestehende Siedlungsgebiete und Orte“ zu verwenden. Satz 2 solle wie folgt abgeändert werden: *„Dabei sollen sowohl Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes (vorrangig) als auch unabdingbare technisch notwendige An-lagen und Bauwerke als Maßnahmen eines Gesamtkonzeptes umgesetzt werden“*. Zudem wird vorgeschlagen, in der Begründung zu diesem Ziel den Begriff „vorbeu-gender Hochwasserschutz“ unter Nennung von Beispielen zu erläutern und zu prä-zisieren. Als Begründung wird angeführt, dass das Vorliegen von Gesamtkonzepten für Einzugsgebiete sowohl für die Wirksamkeit von Hochwasserschutzmaß-nahmen eine wichtige Voraussetzung als auch für die Beurteilung von Prioritäten und einer ökologischen Verträglichkeit erforderlich sei. Der natürliche Hoch-wasserschutz müsse dem technischen Hochwasserschutz dabei mindestens gleichgestellt, nach Einschätzung des Bund Naturschutz sogar vorangestellt wer-den. Erst nach möglichst umfassender Umsetzung der natürlichen Maßnahmen sollten dort, wo diese Maßnahmen nicht ausreichen dann technische Hochwasser-schutzmaßnahmen ergriffen werden. Voraussetzung hierfür sei ebenfalls das Vor-liegen eines Gesamtkonzeptes. Neue Siedlungen im Überschwemmungsbereich sollen nicht errichtet werden - auch nicht wenn sie durch neue Hochwasserschutz-maßnahmen entstehen könnten - da der Retentionsraum in vollem Umfang erhal-ten werden soll.
- (d) Es wird vorgeschlagen, das Ziel 3.1.3 um Unterpunkte als Grundsätze zu erweitern (ähnliche Formulierungen seien z.B. im Regionalplan Oberland enthalten):
- Auf die Erhaltung und Verbesserung der Rückhalte- und Speicherfunktion der Landschaft soll hingewirkt werden. In den landwirtschaftlich genutzten „Vor-ranggebieten Hochwasser“ muss Grünlandnutzung angestrebt werden. Ab-flussmindernde Strukturen sollen erhalten bleiben und nach Möglichkeit neu geschaffen werden. Bodenentwässerungen sollen auf landwirtschaftlich genutz-ten Flächen grundsätzlich nicht ausgeführt werden.
 - Die Versiegelung des Bodens soll auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Nicht mehr genutzte Flächen sollen entsiegelt werden. Nutzflächen sollen mög-lichst wasserdurchlässig gestaltet werden.
 - Moore sollen nicht entwässert oder abgebaut werden. Wiedervernässungs- und Renaturierungsmaßnahmen sollen vorgesehen werden, zur Umsetzung des bayerischen Moor-Entwicklungskonzeptes.
- (e) Es wird vorgeschlagen, das Ziel 3.1.4 (Satz 1) wie folgt zu fassen *„Folgende was-serwirtschaftliche Vorranggebiete zur Sicherung des Hochwasserabflusses und des Hochwasserrückhaltes ...“*. Als Begründung wird u.a. angeführt, dass im Rahmen des Hochwasserschutzes nicht nur der ausreichende Abfluss von Bedeutung ist, sondern auch und vor allem der Rückhalt von Hochwasser in der Fläche. Zudem

wird vorgeschlagen, auch die Gebiete, die sich derzeit erst in der Phase des amtlichen Festsetzungsverfahrens als Überschwemmungsgebiet befinden, auch als Vorranggebiet in den Regionalplan aufzunehmen, um so auch dem Festsetzungsverfahren den nötigen Druck zu geben und ggf. auftretende Proteste zu verhindern. Außerdem sollte nach Ansicht des Bund Naturschutz auch die Donau und kleinere Gewässer (Osterbachsystem, Rechenbachtal, Saußbach, Große und Kleine und Mitternacher Ohe, Erlau) in die Fortschreibung mit einbezogen werden.

- (f) Es wird vorgeschlagen, den Grundsatz 3.2.1 wie folgt zu ergänzen: *„Es ist von besonderer Bedeutung, der weiteren Eintiefung der Sohle der Isar unterhalb von Plattling durch naturnahe Maßnahmen entgegenzuwirken. Durch die Maßnahmen sollen die Auwälder und sonstigen Auenbiotope im Deichvorland wieder verstärkt an das Überflutungsgeschehen angebunden und die auentypische Standortdynamik zugelassen bzw. angeregt werden. Die Durchgängigkeit und Durchwanderbarkeit der Isar für Tierarten und die ökologische Anbindung an die Donau ist vollständig zu erhalten“*. Als Begründung wird u.a. angeführt, dass allein naturnahe Maßnahmen sich in Übereinstimmung mit dem vielfältigen Schutzstatus (FFH- und SPA-Gebiet, Naturschutzgebiet, Schutz nach Art. 13 d BayNatSchG, befänden. Zudem unterläge die Isar mit den angrenzenden Uferbiotopen dem Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot der Wasserrahmenrichtlinie) bzw. dem überragenden naturschutzfachlichen Wert des betroffenen Gebiets.

Auswertung:

- (a) „Muss-Formulierungen“ sind in der bayerischen Landesplanung nicht vorgesehen, „Soll-Formulierungen“ sind nach dem BayLPIG Zielen der Raumordnung vorbehalten.
- (b) Der Vorschlag des Bund Naturschutz (naturnahe Auwälder und Aue-Lebensräume) betrifft in erster Linie Belange des Naturschutzes, nicht aber des Hochwasserschutzes.
- (c) Vorbeugender Hochwasserschutz und technische Maßnahmen sind im Rahmen des 3-Säulen-Modells des Hochwasserschutzkonzeptes der Bayerischen Staatsregierung gleichwertig. Eine nähere Erläuterung des Begriffes „vorbeugender Hochwasserschutz“ ist zweckmäßig und sollte daher in die Begründung aufgenommen werden.
- (d) Die vorgeschlagenen Grundsätze als Ergänzung des Regionalplans sind in ihren zentralen Aussagen bereits an anderer Stelle enthalten (BayNatschG, Landesentwicklungsprogramm). Eine Übernahme in den Regionalplan ist daher nicht angezeigt.
- (e) Nach einer im Verfahrensverlauf geänderten Vorgabe des StMWIVT lautet die Bezeichnung nun „Vorranggebiete für Hochwasserschutz“; dieser Begriff schließt den Hochwasserrückhalt mit ein. Die Aufnahme von Überschwemmungsgebieten, die sich im Festsetzungsverfahren befinden, in den Regionalplan ist nicht zweckmäßig, da sonst in absehbarer Zeit eine Doppelsicherung entstehen würde, die nach dem BayLPIG in Regionalplänen nicht erfolgen soll. Die Aufnahme weiterer Vorranggebiete für Hochwasserschutz in den Regionalplan an den o.g. Gewässern ist nicht angezeigt, da sie entweder im Maßstab des Regionalplans nicht sinnvoll dargestellt werden können, oder an Gewässern III. Ordnung vorgeschlagen sind, die nur unter besonderen Voraussetzungen in die Regionalpläne übernommen werden sollen. Diese Voraussetzungen (z.B. Siedlungsdruck in die Überschwemmungsgebiete) sind hier nicht gegeben. Für die Aufnahme der Donau in die Fortschreibung des Regionalplans fehlen nach Aussage des zuständigen Fachplanungsträgers noch wasserwirtschaftliche Untersuchungen.
- (f) Die vorgeschlagene Umformulierung ist aus Sicht des zuständigen Fachplanungsträgers eine unnötige Einschränkung der möglichen Maßnahmen gegen die Soh-

leintiefung. In den späteren Genehmigungsverfahren sind die naturschutzfachlichen Belange (auch FFH-Problematik) entsprechend zu würdigen.

Empfehlung des Regionsbeauftragten:

- (a) Keine Berücksichtigung
 - (b) Keine Berücksichtigung
 - (c) Ergänzung der Begründung zu Grundsatz 3.1.3 um eine Erläuterung des Begriffs „vorbeugender Hochwasserschutz“ und Klarstellung, dass technischer Hochwasserschutz und vorbeugender Hochwasserschutz als gleichwertig zu sehen sind.
 - (d) Keine Berücksichtigung
 - (e) Umformulierung des Zieles 3.1.4 (Vorranggebiete für Hochwasserschutz)
 - (f) Keine Berücksichtigung
- Mehrere **Betreiber von Infrastruktureinrichtungen** und Leitungen (T-Com, E.ON, PLEdoc) weisen darauf hin, dass sich im Bereich der Vorranggebiete Hochwasser entsprechende Einrichtungen befinden und merken an, dass Betrieb, Unterhalt und Ausbau der Einrichtungen durch die Ausweisung der Vorranggebiete nicht beeinträchtigt werden darf.

Auswertung:

Vorranggebiete für Hochwasserschutz sollen nur von raumbedeutsamen Nutzungen, die dem vorbeugenden Hochwasserschutz (Hochwasserabfluss und –rückhalt) entgegenstehen, freigehalten werden. Infrastruktureinrichtungen wie z.B. Gas- und Stromleitungen stehen diesem Schutzzweck bei entsprechender Planung und Ausführung nicht grundsätzlich entgegen. Auch der Unterhalt und Betrieb derartiger Infrastruktureinrichtungen ist in Vorranggebieten für Hochwasserschutz weiterhin möglich.

Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Klarstellung in der Begründung, dass Bau, Betrieb und Unterhalt von Infrastrukturanlagen in Vorranggebieten weiterhin möglich ist.

- Der **Regionale Planungsverband Regensburg** weist in seiner Stellungnahme u.a. darauf hin, dass für die Region Regensburg insbesondere die vorgesehene Festsetzung des Schwarzen Regens als Vorranggebiet und der Grundsatz, die Überschwemmungsgebiete für den Abfluss und Rückhalt von Hochwasser zu erhalten, von Bedeutung ist.

Auswertung:

Nicht notwendig.

2. Stellungnahmen der Verbandsmitglieder

2.1 Verbandsmitglieder: Landkreise

- Der **Landkreis Deggendorf** erhebt keine Einwendungen, sofern Unterhalts- und erforderliche Ausbaumaßnahmen von Kreisstraßen in den Vorranggebieten weiterhin gewährleistet sind.

Auswertung:

Vorranggebiete für Hochwasserschutz sollen nur von raumbedeutsamen Nutzungen, die dem vorbeugenden Hochwasserschutz (Hochwasserabfluss und –rückhalt) entgegenstehen, freigehalten werden. Straßen und andere Infrastruktureinrichtungen stehen diesem Schutzzweck bei entsprechender Planung und Ausführung nicht grundsätzlich entgegen. Auch der Unterhalt und Betrieb derartiger Infrastruktureinrichtungen ist in Vorranggebieten für Hochwasserschutz weiterhin möglich.

Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Klarstellung in der Begründung, dass Bau, Betrieb und Unterhalt von Infrastrukturanlagen in Vorranggebieten weiterhin möglich ist

- Der **Landkreis Straubing-Bogen** befürwortet die Änderung des Regionalplans, hält jedoch Ergänzungen/Klarstellungen für notwendig.
 - (a) zu Ziel 3.1.3: die angestrebten Hochwasserschutzmaßnahmen sind nicht nur für Siedlungsgebiete und Ortsteile sondern auch für bestehende Wohn- und Gewerbebauten im Außenbereich vorzusehen.
 - (b) Zu Ziel 3.1.4: im Ortsbereich von Salching und Hunderdorf sind bestehende Siedlungsbereiche in Vorranggebiete einbezogen, eine Überprüfung der Abgrenzung sei daher notwendig. Die Ausweisung von Vorranggebieten für Hochwasser dürfe die Errichtung, den Ausbau und den Unterhalt notwendiger Infrastruktureinrichtungen nicht verhindern.

Auswertung:

- (a) Planungen von Hochwasserschutzmaßnahmen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Es ist aber zweckmäßig, die Formulierung weniger eng zu fassen und durch einen Einschub („in der Regel“) klarzustellen, dass auch in anderen Bereichen Hochwasserschutzmaßnahmen möglich sind.
- (b) Die Überprüfung der Abgrenzung der Vorranggebiete ergab, dass in wenigen Fällen v.a. maßstabsbedingte Überlagerungen mit rechtsverbindlich ausgewiesenen Bauflächen (Bebauungspläne, Satzungen) bestanden. Diese Überlagerungen wurden in der überarbeiteten Karte beseitigt.

Vorranggebiete für Hochwasserschutz sollen nur von raumbedeutsamen Nutzungen, die dem vorbeugenden Hochwasserschutz (Hochwasserabfluss und –rückhalt) entgegenstehen, freigehalten werden. Straßen und andere Infrastruktureinrichtungen stehen diesem Schutzzweck bei entsprechender Planung und Ausführung nicht grundsätzlich entgegen. Auch der Unterhalt und Betrieb derartiger Infrastruktureinrichtungen ist in Vorranggebieten für Hochwasserschutz weiterhin möglich.

Empfehlung des Regionsbeauftragten:

- (a) Umformulierung des Ziels 3.1.3 („Hochwasserschutzmaßnahmen sollen *in der Regel* auf Siedlungsgebiete ...“).
- (b) Änderung der Abgrenzung der Vorranggebiete (wurde in der überarbeiteten Karte

bereits umgesetzt). Klarstellung in der Begründung, dass Bau, Betrieb und Unterhalt von Infrastrukturanlagen in Vorranggebieten weiterhin möglich ist.

2.2 Verbandsmitglieder im Landkreis Deggendorf

- Die **Gemeinde Auerbach** äußert ihr grundsätzliches Einverständnis, regt aber an, im Bereich Hinterreit und Mapferding weitere Vorranggebiete auszuweisen.

Auswertung:

Die Aufnahme weiterer Vorranggebiete für Hochwasserschutz in den Regionalplan ist nicht angezeigt, da sie entweder im Maßstab des Regionalplans nicht sinnvoll dargestellt werden können, oder an Gewässern III. Ordnung vorgeschlagen sind, die nur unter besonderen Voraussetzungen in die Regionalpläne übernommen werden sollen. Diese Voraussetzungen (z.B. Siedlungsdruck in die Überschwemmungsgebiete) sind hier (Bereiche am Mapferdinger Bach bzw. Hengersberger Ohe) nicht gegeben.

Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Keine Berücksichtigung

- Die **Gemeinde Bernried** fordert, den Bernrieder Bach, den Perlbach, den Mettenbach und die Schwarzach von der Quelle bis zur Mündung in die Fortschreibung aufzunehmen.

Auswertung:

Die Aufnahme weiterer Vorranggebiete für Hochwasserschutz in den Regionalplan ist nicht angezeigt, da sie entweder im Maßstab des Regionalplans nicht sinnvoll dargestellt werden können, oder an Gewässern III. Ordnung vorgeschlagen sind, die nur unter besonderen Voraussetzungen in die Regionalpläne übernommen werden sollen. Diese Voraussetzungen (z.B. Siedlungsdruck in die Überschwemmungsgebiete) sind hier nicht gegeben.

Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Keine Berücksichtigung

- Der **Markt Hengersberg** signalisiert grundsätzliches Einverständnis, weist aber darauf hin, dass im Bereich der Ortschaft eine Brücke über die Ohe erneuert und die Straße ausgebaut werden muss. Es müsse daher sichergestellt sein, dass diese Maßnahmen trotz der Vorranggebiete durchgeführt werden können.

Auswertung:

Vorranggebiete für Hochwasserschutz sollen nur von raumbedeutsamen Nutzungen, die dem vorbeugenden Hochwasserschutz (Hochwasserabfluss und -rückhalt) entgegenstehen, freigehalten werden. Straßen und andere Infrastruktureinrichtungen stehen diesem Schutzzweck bei entsprechender Planung und Ausführung nicht grundsätzlich entgegen. Auch der Unterhalt und Betrieb derartiger Infrastruktureinrichtungen ist in Vorranggebieten für Hochwasserschutz weiterhin möglich.

Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Klarstellung in der Begründung, dass Bau, Betrieb und Unterhalt von Infrastrukturanlagen in Vorranggebieten weiterhin möglich ist

- Die Stellungnahme der **Gemeinde Künzing** wiederholt Forderungen, die im ROV Donauausbau zum Ausdruck gebracht wurden und sich in erster Linie mit konkreten Hochwasserschutzmaßnahmen beschäftigt.

Auswertung:

Konkrete Hochwasserschutzmaßnahmen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung.

Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Keine Berücksichtigung.

- Die **Gemeinde Offenberg** beantragt die Bereiche der Schwarzach, die nach einer Hochwasserstudie (Prof. Metzka) als Flutmulden geplant sind, in den Regionalplan aufzunehmen.

Auswertung:

Die Aufnahme weiterer Vorranggebiete für Hochwasserschutz in den Regionalplan ist nicht angezeigt, da sie entweder im Maßstab des Regionalplans nicht sinnvoll dargestellt werden können, oder an Gewässern III. Ordnung vorgeschlagen sind, die nur unter besonderen Voraussetzungen in die Regionalpläne übernommen werden sollen. Diese Voraussetzungen (z.B. Siedlungsdruck in die Überschwemmungsgebiete) sind hier nicht gegeben.

Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Keine Berücksichtigung

- Die **Gemeinde Otzing** ist der Meinung, dass das Vorranggebiet Reißinger Bach (H 3) im Gemeindegebiet zu groß angesetzt ist und mit durchdachten Bau- und Renaturierungsmaßnahmen erheblich verkleinert werden könne.

Auswertung:

Die Abgrenzung des Vorranggebietes ist nach Auskunft des zuständigen Fachplanungsträgers (mit Ausnahme einer kleinflächigen Überlagerung mit einer rechtsverbindlich ausgewiesenen Baufläche) fachlich richtig.

Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Änderung der Abgrenzung der Vorranggebiete (wurde in der überarbeiteten Karte bereits umgesetzt).

2.3 Verbandsmitglieder im Landkreis Passau

- Der **Markt Windorf** billigt den Entwurf grundsätzlich, schlägt aber vor, bei Ziel 3.1.3 zu ergänzen, dass in begründeten Fällen auch Hochwasserschutzmaßnahmen von Einzelanwesen ergriffen werden können.

Auswertung:

Planungen von Hochwasserschutzmaßnahmen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Es ist aber zweckmäßig, die Formulierung weniger eng zu fassen und durch einen Einschub („in der Regel“) klarzustellen, dass auch in anderen Bereichen Hochwasserschutzmaßnahmen möglich sind.

Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Umformulierung des Ziels 3.1.3 („Hochwasserschutzmaßnahmen sollen *in der Regel* auf Siedlungsgebiete ...“).

- Die **Gemeinde Witzmannsberg** regt an zu überprüfen, ob die Ilz in die Fortschreibung aufgenommen werden kann.

Auswertung:

An der Ilz sind nach der Begründungskarte bereits Überschwemmungsgebiete amtlich festgesetzt, bzw. im Festsetzungsverfahren befindlich.

Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Keine Berücksichtigung.

2.4 Verbandsmitglieder im Landkreis Regen

- Der **Markt Teisnach** begrüßt die Ausweisung von Vorranggebieten Hochwasser. Es wird darauf hingewiesen, dass im Ortsbereich von Teisnach Bereiche als Vorranggebiet dargestellt sind, die aber hochwasserfrei liegen. Zudem bittet der Markt, das Vorranggebiet so festzusetzen, dass die Trasse der geplanten Verlängerung der Jahnstraße nicht in diesem zu liegen kommt.

Auswertung:

Die Überprüfung der Abgrenzung der Vorranggebiete ergab, dass in wenigen Fällen v.a. maßstabsbedingte Überlagerungen mit rechtsverbindlich ausgewiesenen Bauflächen (Bebauungspläne, Satzungen) und hochwasserfreien Bereichen bestanden. Diese Überlagerungen wurden in der überarbeiteten Karte beseitigt.

Vorranggebiete für Hochwasserschutz sollen nur von raumbedeutsamen Nutzungen, die dem vorbeugenden Hochwasserschutz (Hochwasserabfluss und -rückhalt) entgegenstehen, freigehalten werden. Straßen und andere Infrastruktureinrichtungen stehen diesem Schutzzweck bei entsprechender Planung und Ausführung nicht grundsätzlich entgegen. Auch der Unterhalt und Betrieb derartiger Infrastruktureinrichtungen ist in Vorranggebieten für Hochwasserschutz weiterhin möglich.

Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Änderung der Abgrenzung des Vorranggebietes H 6 (wurde in der überarbeiteten Karte bereits umgesetzt).

Klarstellung in der Begründung, dass Bau, Betrieb und Unterhalt von Infrastrukturanlagen in Vorranggebieten weiterhin möglich ist.

- Die **Stadt Viechtach** stimmt der Fortschreibung zu und weist zur Abgrenzung der Vorranggebiete auf die Satzung Großenau hin.

Auswertung:

Die Überprüfung der Abgrenzung der Vorranggebiete ergab, dass in wenigen Fällen v.a. maßstabsbedingte Überlagerungen mit rechtsverbindlich ausgewiesenen Bauflächen (Bebauungspläne, Satzungen) bestanden. Diese Überlagerungen wurden in der überarbeiteten Karte beseitigt.

Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Änderung der Abgrenzung des Vorranggebietes 1 (wurde in der überarbeiteten Karte

bereits umgesetzt).

2.5 Verbandsmitglieder im Landkreis Straubing-Bogen

- Die **Gemeinde Aiterhofen** stimmt der Fortschreibung grundsätzlich zu, wenn die bestehenden bebauten Bereiche mit den dazugehörigen Verkehrs- und Infrastruktureinrichtungen in den Ortsteilen Geltolfing, Aiterhofen und Ödmühle mit entsprechenden Hochwasserschutzmaßnahmen geschützt werden.

Auswertung:

Planungen von konkreten Hochwasserschutzmaßnahmen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung.

Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Keine Berücksichtigung.

- Die **Gemeinde Ascha** erhebt eine Reihe von Forderungen.
 - (a) Unabhängig von der Ausweisung von Vorranggebieten für den Hochwasserschutz dürfe die Siedlungstätigkeit der Kommunen auch in diesen Bereichen dadurch nicht erschwert werden.
 - (b) Zudem sei die beabsichtigte Ausweisung von Vorranggebieten durch Rechtsverordnung restriktiv zu handhaben. Durch die Festsetzung dürften keine zusätzlichen Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirtschaft entstehen.
 - (c) Der gewählte grobe Kartenmaßstab sei nicht geeignet, zielgenaue Festlegungen und Abgrenzungen der Vorranggebiete auszumachen bzw. festzustellen.

Auswertung:

- (a) Es ist gerade Sinn und Zweck der Ausweisung von Vorranggebieten für Hochwasserschutz diejenigen Gebiete, die von Überflutungen bedroht sind, von Siedlungstätigkeit freizuhalten. Überschwemmungsgebiete eignen sich nicht als Baugebiete.
- (b) Die Fortschreibung beschränkt sich auf diejenigen Überschwemmungsgebiete, die noch nicht amtlich festgesetzt sind. Eine Beeinträchtigung der Landwirtschaft aufgrund der Ausweisung der Vorranggebiete besteht nicht.
- (c) Der Maßstab des Regionalplans (1:100.000) bringt eine gewisse Unschärfe mit sich, ist aber so vorgeschrieben.

Empfehlung des Regionsbeauftragten:

- (a) keine Berücksichtigung.
- (b) Keine Berücksichtigung.
- (c) Keine Berücksichtigung.

- Die **Gemeinde Hunderdorf** geht davon aus, dass der Begriff „anderen raumbedeutsamen Nutzungen“ (Ziel 3.1.4) nicht Einzelgrundstücke, bzw. Einzelanwesen betrifft. Die Gemeinde ist der Auffassung, dass bebaute Grundstücke und Hofstellen in ihrer Nutzung bzw. erforderlichen Ausweitung nicht gehindert sein sollten. Es sei sicherzustellen, dass bei Bedarf (z.B. Erweiterung eines Gewerbe- oder Industriegebietes) in geringem Umfang angemessene Überschreitungen des Vorranggebietes zugelassen werden können.

Auswertung:

Einzelanwesen und Hofstellen (bzw. deren Erweiterung) sind in der Regel keine raumbedeutsamen Maßnahmen, die dem Belang des Hochwasserschutzes entgegenstehen. Ob eine Erweiterung eines Gewerbe- oder Industriegebietes im Bereich eines Vorranggebietes möglich ist, muss im Einzelfall geprüft werden.

Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Keine Berücksichtigung.

- Der **Markt Mallersdorf-Pfaffenberg** erhebt keine Einwände gegen die Änderung des Regionalplans. Es wird auf die Verlegung der St 2142 ebenso hingewiesen wie darauf, dass am östlichen Ortsrand von Pfaffenberg die Ausweisung weiterer Bauflächen geplant ist, die den Überschwemmungsbereich der Kleinen Laaber tangieren.

Auswertung:

Die Kleine Laaber ist nach der Begründungskarte nicht in die Ausweisung von Vorranggebieten einbezogen.

Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Keine Berücksichtigung.

- Die **Gemeinden Niederwinkling und Schwarzach** fordern, dass die Schwarzach von der Quelle bis zur Mündung in die Fortschreibung aufgenommen wird.

Auswertung:

Die Aufnahme weiterer Vorranggebiete für Hochwasserschutz in den Regionalplan ist nicht angezeigt, da sie entweder im Maßstab des Regionalplans nicht sinnvoll dargestellt werden können, oder an Gewässern III. Ordnung vorgeschlagen sind, die nur unter besonderen Voraussetzungen in die Regionalpläne übernommen werden sollen. Diese Voraussetzungen (z.B. Siedlungsdruck in die Überschwemmungsgebiete) sind hier nicht gegeben.

Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Keine Berücksichtigung.

- Die **Gemeinde Oberschneiding** stimmt der Fortschreibung grundsätzlich zu. Jedoch sollten im Grenzbereich bürgernahe Entscheidungen möglich sein.

Auswertung:

Der Maßstab des Regionalplans lässt keine parzellenscharfen Aussagen zu. Entscheidungen, welche Nutzungen im Randbereich möglich sind, müssen im Einzelfall geprüft werden.

Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Keine Berücksichtigung.

- Die **Gemeinde Salching** stimmt der Fortschreibung grundsätzlich zu, wenn die bestehenden bebauten Bereiche mit den dazugehörigen Verkehrs- und Infrastruktureinrichtungen in den Ortsteilen Salching, Piering, Kienoden und Aumühle mit entsprechenden

Hochwasserschutzmaßnahmen geschützt werden.

Auswertung:

Planungen von konkreten Hochwasserschutzmaßnahmen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung.

Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Keine Berücksichtigung.

2.6 Sonstige Vorschläge des Regionsbeauftragten

Die „Unschärfe“ der Darstellungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den Regionalplankarten sorgt immer wieder für Schwierigkeiten in der Anwendung. Eine genauere Darstellung ist aufgrund des vorgegebenen Maßstabs von 1:100.000 aber nicht möglich. Daher sollte in die Begründung ein Passus aufgenommen werden, der diesen Sachverhalt erläutert und entsprechende Hinweise gibt. Ein Vorschlag hierzu ist in die Begründung zu Ziel B XII 3.1.4 eingearbeitet.

Änderungsbegründung

Rechtsgrundlage

Gemäß dem Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayLPIG) ist es Aufgabe der Landesplanung, Raumordnungspläne aufzustellen und bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind, den Regionalen Planungsverbänden.

Nach Art. 18 Abs. 1 BayLPIG sind die Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) zu entwickeln. Das gültige LEP sieht in Ziel B I 3.3.1.2 vor, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete zur Sicherung des Hochwasserabflusses und -rückhaltes (Vorranggebiete Hochwasser) ausgewiesen werden sollen.

Änderungen in Teil B XII 3 Hochwasserschutz / Abflussregelung

Der vorliegende Entwurf der 13. Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald unterscheidet in Ziele (Z) und Grundsätze (G), wie dies auch im Entwurf des LEP 2005 der Fall ist. Nach § 4 Abs. 1 und 3 ROG lösen Ziele der Raumordnung eine Beachtungspflicht aus, Grundsätze der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

Hochwasserschutz

Der Schutz vor Wassergefahren hat, nicht zuletzt durch die Häufung der Hochwasserereignisse in den letzten Jahren, an Dringlichkeit gewonnen. Im LEP 2003 wird, wie auch im Entwurf des **LEP 2005/2006**, dem Hochwasserschutz ein hoher Stellenwert beigemessen. Demnach sollen Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume erhalten oder reaktiviert und von konkurrierenden Nutzungen, insbesondere von Bebauung, freigehalten werden. In den Regionalplänen sollen daher **Vorranggebiete für Hochwasserschutz** ausgewiesen werden. Dies mit der Zielsetzung, noch nicht amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete sowie geeignete Flächen, die für den Hochwasserschutz benötigt werden, zu sichern. Bemessungsgrundlage für die Abgrenzung der Vorranggebiete ist ein hundertjährliches Hochwasserereignis (HQ 100). Mit der vorliegenden 13. Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald soll ein Beitrag zum vorbeugenden Hochwasserschutz geleistet werden. Der wirksamste Hochwasserschutz ist die Freihaltung von Überschwemmungsgebieten (Flächenvorsorge). Der Regionalplan greift einer künftigen amtlichen Festsetzung von Überschwemmungsgebieten nicht vor.

Abflussregelung

Im Teilbereich Abflussregelung wird die nach wie vor an der unteren Isar bestehenden Problematik der Sohleintiefung aufgegriffen.

Ziele und Grundsätze

XII WASSERWIRTSCHAFT

3. Hochwasserschutz / Abflussregelung

3.1 Hochwasserschutz

3.1.1 (G) Es ist anzustreben, die Überschwemmungsgebiete der Gewässer der Region für den Abfluss und den Rückhalt von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln.

3.1.2 (G) Von besonderer Bedeutung ist es, natürliche Rückhalteräume insbesondere in den Auwäldern zu erhalten, in ihren Funktionen für den Hochwasserschutz zu optimieren und – wo möglich und notwendig – wiederherzustellen.

(G) Eine möglichst naturnahe Gestaltung der **Fließgewässer und deren Ufer** in der Region ist anzustreben, um Abflussverschärfungen insbesondere bei Hochwasser entgegenzuwirken.

3.1.3 (Z) Hochwasserschutzmaßnahmen sollen **in der Regel** auf Siedlungsgebiete und Ortsteile sowie auf wichtige Verkehrs- und Infrastrukturanlagen **konzentriert** werden. Neben den technisch notwendigen Anlagen und Bauwerken sollen auch Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes Berücksichtigung finden.

3.1.4 (Z) Folgende **Vorranggebiete für Hochwasserschutz** werden zum vorbeugenden Hochwasserschutz ausgewiesen. In diesen Vorranggebieten kommt dem vorbeugenden Hochwasserschutz Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen zu. Lage und Abgrenzung der Vorranggebiete bestimmen sich nach der Tekturkarte Hochwasserschutz (zu Karte 2 Siedlung und Versorgung).

H 1 Schwarzer Regen (Stadt Viechtach und Gemeinde Prackenbach, Lkr. Regen)

H 2 Vils (Stadt Osterhofen, Lkr. Deggendorf)

H 3 Reißinger Bach (Gemeinde Otzing, Lkr. Deggendorf)

H 4 Hengersberger Ohe (Markt Hengersberg und Gemeinde Auerbach, Lkr. Deggendorf)

H 5 Kleine Ohe (Gemeinden Schöllnach, Außernzell und Iggensbach, Lkr. Deggendorf)

H 6	Teisnach	(Märkte Teisnach und Ruhmannsfelden, Gemeinden Gotteszell, Patersdorf und Zachenberg, Lkr. Regen)
H 7	Kinsach	(Markt Mitterfels, Gemeinden Ascha, Rattiszell, Stallwang und Steinach, Lkr. Straubing-Bogen)
H 8	Bogenbach	(Stadt Bogen und Gemeinde Hunderdorf, Lkr. Straubing-Bogen)
H 9	Aiterach	(Stadt Straubing, Gemeinden Aiterhofen, Leiblfling und Salching, Lkr. Straubing-Bogen)

3.2 Abflussregelung

- 3.2.1 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, der weiteren Eintiefung der Sohle der Isar unterhalb von Plattling entgegenzuwirken.

Begründung

Zu XII WASSERWIRTSCHAFT

Zu 3 Hochwasserschutz / Abflussregelung

Zu 3.1 Hochwasserschutz

Zu 3.1.1 Überschwemmungsgebiete sind Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen werden, oder für die Hochwasserentlastung oder – rückhaltung beansprucht werden (vgl. § 31 b Abs1 WHG). Nutzungen in den Talräumen sind seit jeher durch Hochwasserereignisse gefährdet. Durch die vielfältigen Nutzungsansprüche und Eingriffe des Menschen in das Gewässersystem (z.B. intensive landwirtschaftliche Nutzung, Flussbegradigungen, Versiegelung durch Verkehrs- und Siedlungsflächen) wurden die Fließgewässer in ihrem ursprünglichen Verlauf beengt, was vielfach zu einer Verschärfung der Hochwassergefahr geführt hat. Die Hochwasserereignisse der letzten Jahre haben deutlich gezeigt, welche Schäden dadurch entstehen können. Einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung des Schadenspotenzials stellt die Flächenvorsorge, also der Erhalt der Überschwemmungsgebiete, dar. Um die Hochwassergefahren zu reduzieren, ist es daher dringend erforderlich, dass die Überschwemmungsgebiete der Gewässer in der Region Donau-Wald erhalten werden und der Wasserabfluss möglichst nicht beschleunigt wird.

Zu 3.1.2 Die Talauen sind die natürlichen Rückhalteräume der Gewässer. Ihre Rückhaltefunktion kann aber nur dann gewährleistet werden, wenn die Bodennutzung in diesen Bereichen auf die Erfordernisse des Hochwasserschutzes ausgerichtet und die natürliche Speicherfähigkeit der Böden ausgenutzt wird. Um die natürliche Wasserrückhaltung zu steigern, ist daher von besonderer Bedeutung, dass auf eine mit der Funktion des Hochwasserschutzes abgestimmte, land- und forstwirtschaftliche Nutzung hingewirkt wird. Um die teilweise schon beseitigte oder geschädigte Fähigkeit zur Wasseraufnahme und zum Wasserrückhalt zu verbessern bzw. wiederherzustellen, bieten sich die Auwaldbereiche entlang der Flüsse an. Es ist regelmäßig zu prüfen, ob frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, wiederhergestellt werden können.

Eine naturnahe Gestaltung der **Fließgewässer und deren** Uferbereiche beugt der Erosion vor und leistet einen Beitrag zur Reduzierung der Abflussgeschwindigkeit. Zudem stellen naturnahe Ufer Pufferbereiche zwischen Gewässer und umgebender Nutzung dar (z.B. Reduzierung des Schadstoff- und Düngemiteleintrags in das Gewässer, ökologische wertvolle Bereiche).

Zu 3.1.3 In den Hochwasserschutz sind **in der Regel** nur Wohnsiedlungs-, Gewerbe- und Industriegebiete sowie wichtige Infrastruktureinrichtungen einzu beziehen. Der Endausbau des Hochwasserschutzes soll in der Regel einen Schutz gegen das 100-jährliche Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) gewährleisten. **Hierzu sind technische Anlagen des Hochwasserschutzes wie Deiche, Mauern und Gewässerausbau und Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes (z.B. naturnahe Flusslandschaften,**

Flutmulden und Auen, in denen Hochwässern natürliche Ausdehnungs- und Rückhaltemöglichkeiten geboten werden) gleichermaßen erforderlich.

Zu 3.1.4

Hochwasserereignisse sind Naturereignisse. Diese Ereignisse werden für Sachwerte, Leib und Leben dann zur Gefahr, wenn der Mensch mit nicht hochwasserverträglichen Nutzungen in die Überschwemmungsgebiete vordringt. Ein solches Handeln verursacht kostenträchtige Maßnahmen zum Schutz von Menschen und Sachwerten. Abgesehen davon, dass es keinen vollständigen Schutz ohne Restrisiko geben kann, ist dies volkswirtschaftlich nicht zu vertreten.

Um gefahrlos über die Ufer treten zu können, benötigen Flüsse Raum. Mit der Ausweisung von Vorranggebieten für Hochwasserschutz sollen die Überschwemmungsgebiete, die noch nicht amtlich festgesetzt sind, **zukünftig** von raumbedeutsamen Nutzungen, die dem vorbeugenden Hochwasserschutz entgegenstehen, freigehalten und somit gesichert werden. Damit soll ein möglichst schadloser Hochwasserabfluss gewährleistet werden. **Bestehende Nutzungen (z.B. ordnungsgemäße Landwirtschaft) sind von der Ausweisung der Vorranggebiete für Hochwasserschutz nicht betroffen. In den Vorranggebieten bleiben auch künftig Nutzungen (z.B. Bau, Betrieb und Unterhalt von Infrastrukturanlagen) möglich, soweit diese mit den Erfordernissen des Hochwasserschutzes vereinbar sind.**

Für die räumliche Abgrenzung der **Vorranggebiete für Hochwasserschutz** ist das 100-jährliche Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) maßgebend, die Ausweisung im Regionalplan erfolgt aber – dem Maßstab des Regionalplans angepasst – nur gebietsscharf.

Bestehende, in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen ausgewiesene Bauflächen, die im Bereich der Vorranggebiete zu liegen kommen, sind davon ausgenommen. Eine Überlagerung ist lediglich durch die maßstabsbedingten Darstellungsmöglichkeiten des Regionalplans begründet.

Die Begründungskarte zu B XII 3.1 gibt einen Überblick, an welchen Gewässern in der Region Donau-Wald bereits Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind. An den meisten Gewässern I. und II. Ordnung ist dies bereits geschehen. Die jeweiligen Rechtsverordnungen richten sich sowohl an öffentliche Fachplanungsstellen als auch an Private und gehen daher über die Möglichkeiten der Regionalplanung hinaus. Mittelfristig sollen die im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete Hochwasser ebenfalls durch Rechtsverordnung entsprechend Art. 61 des Bayerischen Wassergesetzes amtlich festgesetzt werden.

Aufgrund der Rechtswirkung, die von ermittelten und im Festsetzungsverfahren befindlichen Überschwemmungsgebieten (faktische Überschwemmungsgebiete) ausgeht, wurde auf die Ausweisung von Vorranggebieten Hochwasserschutz am Inn, der Kleinen Laaber, am Kleinen und Großen Regen sowie an einem Teilstück des Schwarzen Regen verzichtet. An diesen Flussabschnitten ist das amtliche Festsetzungsverfahren bereits eingeleitet worden (Stand September 2005). Diejenigen Flussabschnitte an der Donau, deren Überschwemmungsgebiete noch nicht amtlich festgesetzt sind, wurden ebenfalls ausgenommen, da sich durch den geplanten Ausbau der Donau je nach Ausbauvariante unterschiedliche Auswirkungen auf die Hochwassersituation ergeben. **Der Varianten des geplan-**

ten Donauausbaus wurden in einem Raumordnungsverfahren landesplanerisch beurteilt. Die Landesplanerische Beurteilung hatte zum Ergebnis, dass nur die Variante C/C_{2,80} den Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Eine endgültige Festlegung auf eine Ausbauvariante ist aber von der Einigung der beiden Projektträger (Bundesrepublik Deutschland und Land Bayern) abhängig. Die Auswirkungen bezüglich der notwendigen Flächenvorsorge (vorbeugender Hochwasserschutz) sind zum jetzigen Zeitpunkt **im Detail** noch nicht absehbar.

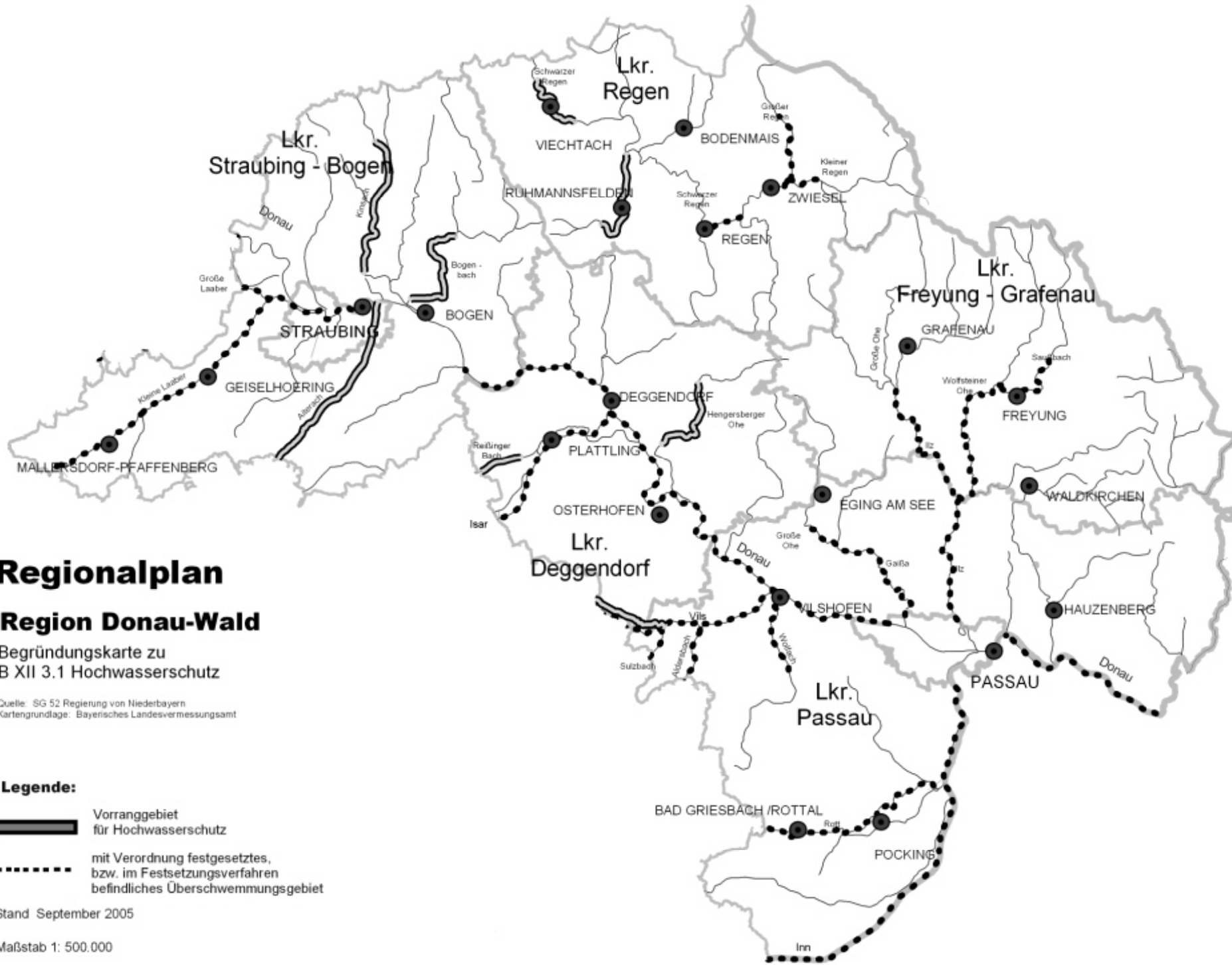
Hinweis zur gebietscharfen Darstellung der Vorranggebiete

Die Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Regionalplan ist aufgrund des vorgegebenen Maßstabs von 1:100.000 gebietscharf. In den Regionalplankarten wird dies durch Planzeichen ausgedrückt, die an den Rändern offen sind. Angesichts dieser Unschärfe ist bei der Anwendung der regionalplanerischen Zieldarstellungen (etwa im Rahmen der Anpassungspflicht nach § 4 ROG) im Randbereich der Gebiete ggf. eine konkrete Feststellung der Betroffenheit notwendig.

Durch unterschiedliche Druck- und Vervielfältigungstechniken kann sich die Darstellung der Planzeichen geringfügig verändern. Dies stellt aber keine inhaltliche Änderung der regionalplanerischen Aussage dar.

Zu 3.2 Abflussregelung

Zu 3.2.1 Die Isar hat sich - als Folge der bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts zurückreichenden Eingriffe in das Flusssystem - unterhalb der Staustufe Dingolfing (Region Landshut) eingetieft. Als Sanierungsmassnahmen wurden das Stützwirkkraftwerk Gottfrieding, die Stützkraftstufen bei Landau a.d. Isar, Ettliling und Pielweichs sowie eine Sohlschwelle bei Plattling errichtet. Die nach unterstrom immer weiter fortschreitende Eintiefung der Isarsohle hat inzwischen das Isarmündungsgebiet erreicht. Es ist daher erforderlich, dass auch im Bereich unterhalb Plattling der Eintiefung der Sohle der Isar durch weitere Maßnahmen entgegengewirkt wird.





Regionalplan

Region Donau-Wald

Begründungskarte zu
B XII 3.1 Hochwasserschutz

Quelle: SG 52 Regierung von Niederbayern
Kartengrundlage: Bayerisches Landesvermessungsamt

Legende:

-  Vorranggebiet für Hochwasserschutz
-  mit Verordnung festgesetztes, bzw. im Festsetzungsverfahren befindliches Überschwemmungsgebiet

Stand September 2005

Maßstab 1: 500.000